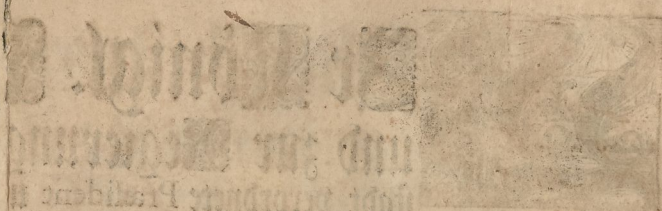




Pa. 71.  
2.







...







**S**r Königl. Preuß. Stadthalter/  
und zur Regierung des Fürstenthums Halber-

stadt verordnete Präsident und Rätke zc. Tügen hiermit männiglich zu wissen; Demnach bey Uns Beschwerde geführt; daß durch Unsicherheit auf den Land-Strassen dieses Fürstenthums; die Reisenden sehr incommodiret würden; indem dieselbe von denen Strauch-Dieben unversehens angefallen; ihnen das Ihrige gewaltfamer Weise abgenommen; sie mit Schlägen übel tractiret; ja wohl gar mit dem Tode betrohet werden wolten; solchem Unheil aber zu steuern; und die Landstrassen von solchem losen Gesindel rein und in Sicherheit zu halten; damit Handel und Wandel ohne Gefahr ferner getrieben werden könne; unser Obrigkeitlich Ampt erfordern will; Als wird anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen unsers allergnädigsten Herrn; allen und jeden Obrigkeitlichen; Beamten; Magistraten und Befehlshabern; wie auch Hauemeistern; Geschwornen und ganzen Gemeinden; in Städten; Flecken und Dörffern dieses Fürstenthums Halberstadt und zugehörigen Graffschafften; Kraft dieses alles Genstes und bey Straffe aufserleget und anbefohlen; auf frembde auswärtige Landstreicher und verdächtige Leute genaue Acht und Aufsicht zu haben; und diejenige; welche ohne beglaubte Pässe und Attestaten befunden werden; anzuhalten; in die nechst angelegene Ämter und Gerichte zu bringen; damit sie daselbst von der Obrigkeit examiniret; und ferner befundenen Umständen nach; davon zu weiterer Verordnung anhero berichtet werde; Was aber die Holtz-Förderer und Wald-Leute in denen Holtzungen und Feldern wo keine ordentliche Strassen und Wege befindlich; von solchen verdächtigen Leuten antreffen; so wird hiermit verordnet; und ihnen; wie auch denen Unterthanen Kraft dieses anbefohlen; allen Fleiß und Mühe anzukehren; damit sie sich solcher losn Leute gleichfalls bemächtigen oder zum wenigsten so lange verfolgen; bis man ihrer habhaftig seyn möge; wie sich auch dieselben ebenfalls denen nechst angelegenen Gerichten zum Examine zu stellen und zu liefern haben; dafür ihnen aus der Steuer-Casse eine gute Berehrung und Leind-Geld gereicht werden soll; Wornach man sich zu achten. Urkundlich mit dem Königl. allhiefigen Cansley-Secret bedruckt; gegeben Halberstadt den 2. Augusti 1709.





*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, possibly a list or a record of events. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]*

2



Kg 4215

(2) 4°

KD 18

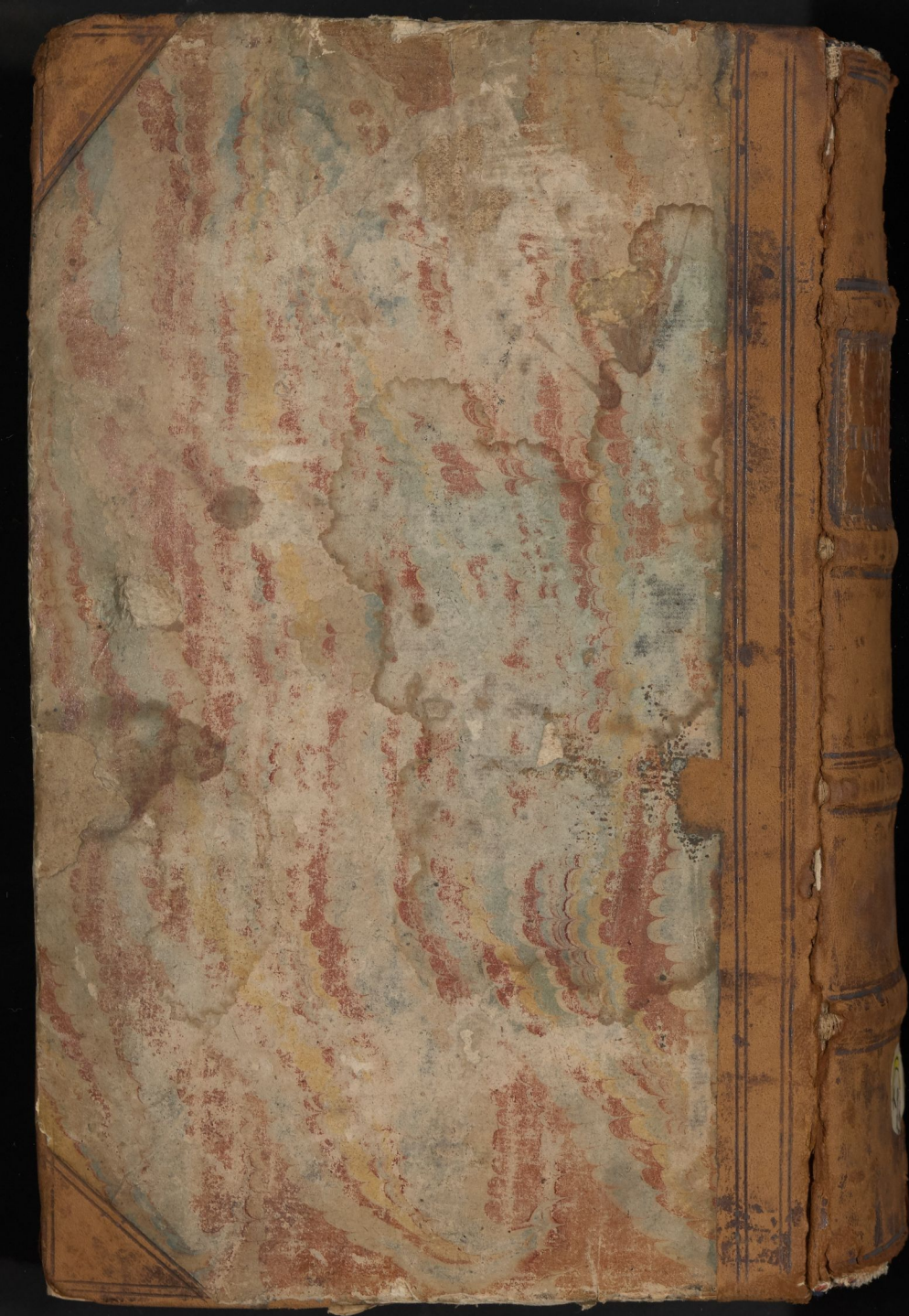


KD 17

21







# Preuß. Stadthalter/

## Thums Halber-

hiermit männiglich zu  
den Land-Strassen dieses  
denen Strauch-Dieben un-  
schlagen übel tractiret / ja wohl  
Landstrassen von solchem losen  
erner getrieben werden könne/  
Königl. Majestät in Preussen  
en und Befehlshabern) wie  
und Dörffern dieses Fürsten-  
d bey Straffe auferleget und  
cht und Aufsicht zu haben / und  
in die nechstangelegene Aemter  
erner befundenen Umständen  
z- Förster und Wald- Leute in  
von solchen verdächtigen Leu-  
Krafft dieses anbefohlen / allen  
en oder zum wenigsten so lange  
in nechstangelegenen Gerichten  
asse eine gute Verehrung und  
h mit dem Königl. allhiefigen

